

Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böhheim Königin Erz-Herzogin zu Oesterreich.

Sich- und Wohlgebohrner Lieber Getreuer. Auf Anzeige des alhiefigen Taback-Administrations-Amt hat das in Sachen angeordnete Judicium delegatum Wenl. Sr. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. CARL des Sechsten alda hinterlassen. In. Dest. Geheimen Rätthen berichtlich vorgestellet; was für schädliche Taback-Contrabandirungen zu Schaden Unsers Königl. und Landsfürstl. Erarii, wie auch des Verpachters selbst vor sich gehen / solche Contrabanden aber mehrern Theils durch Kauf-Händl/Verwundungen/ und schon würcklich erfolgte Todtschlag bishero begangen worden wären; Und weilten also diese beschehende Contrabanden, und die darauf erfolgte Thätigkeiten anforderist daher ihren Ursprung nehmen / weilten denen auf dem Land bestellten Taback-Beamten die gehörige Assistentz nicht geleistet wurde / als ist dann nothwendig / daß ein-und anderes nach dem bereits publicirten Generali nachmalen ernstlich verordnet werde. Und wie nun hierüber ob-wohl-ermeldte Geheime Rätthe in Bemerkung/ daß durch diese in Taback-Sachen angezeigte mehrere Contrabandirung nicht allein Unser Allerhöchstes Erarium selbst lende/ sondern auch der arme Lands-Insaß nach einem käuflich an sich gebrachten Contraband-Taback zufolge des ergangenen Generalis zu seinem größten Schaden durch die vornehmende Bestraffung empfindlichst hergenommen wird / die angesuchte Remedur, so vil es die Länder Steyer/Särnthen/ und Crain betrifft / hiemit nicht zuruck halten / somit dann dahin sowohl/ als an allseitige Behörden deren In. De. Landen verfügt worden ist/ gnädigst und ernstlich verordnet wird/ damit nach Inhalt des bereits in Taback-Sachen gnädigst

digst emanirten Generalis von allen an die Hungarisch- und Croatische Confinen anstossende Städt- und Märkten/ auch Land-Gerichtern und Herrschafften / hauptsächlich aber von derenselben an Ort und Enden aufgestellten Verwälttern und Obrigkeiten derley beschehende Contrabanden zurück gehalten/ denen Taback-Beamten aber alle Assistenz geleistet/ die erheischende Ubertretter hingegen nach Befund und Unserer gnädigsten Vorschrift gemäß / ernstlich /- und andern ihres gleichen zum beyspieglichen Exempel Hand-vest gemacht / und abgestraft werden ; als im widrigen bey einer verspührend- oder mit Grund anzeigender Nachlässigkeit / oder in nicht Observirung des bereits vorhinschon zum östern publicirten Generalis derley nachlässige Städt / und Märckt-Obrigkeiten / auch Herrschäftliche / und Lands-Beamte mit der in ob-erwehntem Generali gleichfalls allschon außgemessenen Straff ohne weiters beleet / und solche bey ihnen auch allenfalls executive ohne Nachsicht eingebracht werden solle.

Dessen nun in Kraft der herabgelangten Hof-Verordnung vom 12. dises Du zur gehorsamsten Beobachtung hiez mit nachrichtlich erinneret wirst. Dann an deme beschihet Unser gnädigster Will und Meynung. Grätz den 29. November 1743.

Corbinian Graf von Saurau/
Stathalter.

Commissio Sacrae Regiae
Majestatis in Consilio.

Frank Antoni Stupan von
Ehrenstein / Sankler-
Amts-Verwalter.

Antoni Maria Stupan v.
Ehrenstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.

Ein Dienst in Ansehung
Wihm Junor, Kollgeboter Junior, Lieb
Ger. in Wien

Was wegen einiger mit bereits erloschenen Schutz-Patenten herumb hausierenden Barthenen unter dato Gräs den 18. Jenner ersihin vor eine allergnädigste Verordnung ergangen / ist nachkommendts zu ersehen. Maria Theresia von Gottes Gnaden Königin zu Hungarn / und Böhmeim / Erz-Herzogin zu Oesterreich: Hoch und Wohlgebohrner Lieber Getreuer; Es kommet zu vernemen; Wasmassen verschiedene Materialisten / und andere Krammer in unsern In. De. Landen mit ihren schon vor etlich Jahren erworbenen / und vorlängstens wegen nicht erhaltener Landsfürstlichen Confirmation erloschenen Schutz-Patenten / ja so gar deren bis 4. Barthenen mit einem Patent so wohl in denen Stadt- und Märkten / als auf den Gan herumb Hausiren / und neben der Material- Waar nunmehr auch Gewirz und allerhand Kauffmanns- oder Kram- Waaren zu grossen nachtheill der armen Burgerschaft ungescheuet verkaufen / anbey die beste Geld-Sorten aufwechseln / verschiedene Silber / und Gold Pagamenter einhandlen / und dise unter der Hand auffer Lands führen / und Practiciren / dabey auch offtmahlen unsere Königl. Rauth- Aembter / mithin unser Lands- Fürstliches Interesse hintergehen / und von ihrer Traffic unsern Ländern nicht einigen Kreuzer beitragen / oder Nutzen schaffen thäten; Wiezumahlen nun aber deren ohne unserer Lands- Fürstlichen Confirmation ihrer habenden alten Patenten herumb vagirenden Materialisten- und Kramern der so wohl dem Publico. als unsern Landsfürstlichen Interesse höchst schädliche Handl auf keine weis zu gestatten / sondern denenselben anfangs ihr Hausiren mit Comination der Confiscation deren Waarn untersaget / da sie aber wider das

Ver-

*folgt die altson unter
Febris 1714. m.*
Verbott fehrers betretten wurden / ihre Kramm und Waaren
ihnen würcklich Confiscirt werden sollen ; Als werdest du in
sachen ergangenen Verordnung / darob vest glich zu halten wiss
sen. Dann an deme beschicht unser guädigter Will / und Mei
nung. Grätz den 18. Jenner 1744.

Corbinian Graff von Saurau
Statthalter.

Commissio Sac. Regiæ
Majest. in Consilio.

Johann Adam Felix von Mainer
sperg / Cantzler.

Johann Georg Leüttner.
Joseph Antoni Edler von Eudl.

S In der zu Hungarn / und Böhheimb Königl. Majest.
Erz-Herzogin zu Desterreich / meiner allergnädigsten
Frauen / Frauen / und Erb-Lands-Fürstin Namben / dann
von Landshaubtmannschafft / und Ober-Land-Gericht in
Crain wegen / zu allenthalber nachlebunghiemit nachrichtlichen
intimirt / und anbefohlen wierdet / obgedacht allergnädigste
General Resolution in denen Städten / Märkten / auch an
gewöhnlichen Orthen ordentlich Publiciren zu lassen. Dann
an deme beschicht mehr allerhöchst ernant Jhro Königl. Majest.
allergnädigster Will / und Meinung. Datum Laybach den
14. Februarij 1744.

I Nsimili wierdet beykommendes die Deserteurs und ^{denen}
selben ertheillenden General-Pardon betreffendes / unter
dato 7. dicti emanirtes Patent zu Publicir- und Darobhal
tung hiemit nachrichtlichen intimirt. Sub dato Superiori.

A ntoni Joseph des Heil. Röm. Reichs Graff von Aurz
sperg / Freyherr auff Schön- und Sensesberg / Herz der
Herrschaften Greus / und Oberstein / Liechtenwald / Reichen
stein / Samabor / Landspreiß / Rossina / und Thurnambhard /
Obrist-Erb-Land-Marschall / und Obrist-Erb-Cammrer in
Crain / und der Windischen Mark / weylland Seiner Röm.
Kaysrl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. hinterlassener
würcklich geheimber Rath / Cammrer / Landshaubtman / Ober-
Strassen Director, und Ober-Lands-Gericht Herz in Crain.

*Joseph Anton Edler von Eudl
Landes- und Statthalter
in Crain.*